

Gegenständen. Flecke, Ketten, Metallstangen und ähnliche Gegenstände müssen so verpackt sein, daß sie kein starkes Geräusch verursachen. Auch ist dem Geräusch beim Auf- und Abladen möglichst vorzubeugen.

§ 14. Verpackung und Befestigung der Ladung. Die Ladung muß derartig verpackt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, herabfließen oder die Zugthiere beunruhigen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Ebenowenig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schliefen. Kein Theil der Ladung darf so hinausragen (wie z. B. Stangen und dgl.), daß dadurch Gefahr für Fußgänger, Reiter oder andere Fuhrwerke entsteht. Wenn Langholz, Bauholz, Rüststangen, eiserne Träger u. dgl. so verladen sind, daß diese Gegenstände den Hinterräumen des Fahrzeuges mehr als 3,5 m überragen, so muß am Ende der Ladung eine erwachsene Person zum Schutze des Verkehrs das Fuhrwerk begleiten.

§ 15. Nothwendige Eigenschaften der Führer. Solchen Personen, welche des Fahrens und der Behandlung der Zugthiere unkundig oder dazu wegen Schwachheit nicht im Stande sind, sowie solchen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung eines mit Zugthieren bespannten Fuhrwerks nicht anvertraut werden. Gleichen Dienstverhältnissen und Fuhrwerksbesitzern bezw. deren Angestellte sind strafbar, wenn sie solches Fuhrwerk zu jungen oder unkundigen Führern anvertrauen.

§ 16. Schlaf, Trunkenheit der Führer. Führer, welche während der Fahrt schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind strafbar.

§ 17. Muthwilliges Verhindern des Vorbeifahrens. Zeichen beim Verändern der Fahrtrichtung. Reitschennallen. Wer auf öffentlichen Straßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert, ist nach § 366 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafbar. Die Absicht des Verhinderns ist dem Vordermann durch Anhalten der Peitsche, die Absicht des Vorbeifahrens ist dem Vordermann durch Zurufen, nöthigenfalls durch Schellen mit der Peitsche kund zu geben. Das unnötige Anhalten mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist unterlagt.

§ 18. In der Fahrtrichtung befindliche Personen. Die in der Fahrtrichtung stehenden oder sich bewegend Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen, bleibt dies ohne Wirkung, so ist anzuhalten.

§ 19. Beaufsichtigung bespannten Fuhrwerks. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht stehen. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Auf- oder Abladens von Sachen genöthigt ist, sich zeitweise von seinem Fuhrwerk zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem Grundstück, aus welchem Gegenstände der Befahrung abgeholt oder welchem solche zugeführt werden, beziehungsweise falls hier die Vertheidigung nicht genügt ist, in unmittelbarer Nähe desselben aufgestellt, das Geschpann mit der Fahrleine kurz an das Fuhrwerk angebunden und abgezügelt werden. Bei zweispännigen Fuhrwerken sind die inneren Stränge loszumachen. Zugthiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 20. Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahrwege. Verbot desselben auf gesperrten Straßen. Kinderwagen, Velocipede. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken. Doch auch auf diesen können für gewisse Arten von Fuhrwerk oder gewisse Zeiten weitere Beschränkungen von dem Polizeiamt angeordnet werden. Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind unter allen Umständen ausgeschlossen: 1. alle Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege, sowie diejenigen Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reitwege bezeichnet; 2. alle Wege oder Theile von Wegen, welche in üblicher Weise als „gesperrt“ bezeichnet werden, worauf zur Nachsicht durch eine von dem gesperrten Wege oder dem gesperrten Wege getheilte Lärne hingewiesen wird.

Das Kreuzen der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege durch Fuhrwerk ist da, wo gepflasterte Überfahrten nach den anstehenden Grundstücken bestehen, gestattet, in anderen Fällen bedarf es dazu einer ausdrücklichen Genehmigung des Polizeiamts. Das Befahren der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege mit Kinderwagen, während sie zum Transport von Kindern benutzt werden, sowie das Befahren derselben mit Fahrschulern, und müssen alle Verkehrsstörungen sorgfältig vermieden werden. Mit diesen Beschränkungen kann das Polizeiamt auch andere, von Menschen besetzte Fuhrwerke ähnlicher Art dabeist zulassen. Das Befahren der Trottoirs u. s. w. mit Velocipeden, Drahtseilen und ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.

§ 21. Rechtsfahren der Fuhrwerke. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich sein, so darf der Kutscher zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er neben dem Hinderniß vorbeigefahren ist, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Seite anhalten, so darf dorthin nicht früher abgelenkt werden, als der Zweck es durchaus erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 22. Ausweichen. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

§ 23. Das Halten von Hunden und deren Behandlung. 1. Hunde, welche durch Heulen oder Bellen die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, dürfen im Stadtbezirk nicht gehalten werden. 2. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Hauses, dem

sie angehörend, sich aufhalten, unter Aufsicht des Eigenthümers, Besitzers oder eines Führers verbleiben. Zur Nachsicht dürfen Hunde ohne solche Aufsicht nicht auf öffentlichen Straßen sich aufhalten. In den öffentlichen Anlagen und Vergnügungsorten, sowie auf den Begräbnißplätzen sind etwa mitgebrachte Hunde an einer Leine so zu führen, daß sie weder das Publicum belästigen noch die Anpflanzungen beschädigen können. 3. Wüthige Hunde, sowie Hunde, welche die Passanten durch Anbellen u. c. belästigen, dürfen überhaupt nicht auf die Straße gelassen werden, sondern sind an der Leine oder eingesperrt zu halten. Dasselbe gilt von laufigen Hündinnen. 4. Wer Hunde auf Menschen heßt, wird nach § 366 Nr. 6 des Strafgesetzbuches bestraft. Desgleichen macht sich strafbar, wer Hunde auf Thiere heßt oder seinen Hund, welcher Menschen oder Thiere anfällt oder verfolgt, nicht sofort hiervon abhält. 5. Jeder Hund muß ein Zeichen tragen, welches den Namen und die Wohnung des Besitzers nachweist. Hunde, welche Wagen oder Karren zichen, sind hiervon befreit, jedoch ist die Bezeichnung an dem Wagen oder Karren in dauerhafter und deutlicher Weise anzubringen. 6. Bei Hundewagen darf der Führer nicht auf dem Wagen sitzen und hat während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten. Ist er bei mehrspännigen Hunde-Fuhrwerk hierzu außer Stande, so muß er die Deichsel an der Leine halten. 7. Hundewagen dürfen zur Beförderung von erwachsenen Menschen nicht dienen. 8. Ausnahmsweise ist Kruppeln das Aufsitzen auf ihrem Hunde-Fuhrwerk gestattet, sofern sie mit einer desfallsigen schriftlichen Erlaubniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes versehen sind, und die dabei festgesetzten Bedingungen von ihnen eingehalten werden. 9. Hunde dürfen bei zweirädrigen Karren nicht in Gabeldeichseln gespannt werden. 10. Die Führer von Hunde-Fuhrwerken sind verpflichtet, vom 1. October bis Ende März Unterlagen bei sich zu führen und dieselben ihren Hunden beim Anhalten zu unterbreiten. 11. Ueber den Maulkorbzwang siehe § 8 dieser Verordnung.

§ 24. Beschädigung öffentlicher Anlagen u. c. Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verbesserung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, vorsätzlich oder rechtswidrig beschädigt oder zerstört, wird nach § 304 des Strafgesetzbuches bestraft. Ebenfalls ist strafbar, wer solche Gegenstände eigenmächtig verändert, beschmutzt oder beschneit. Es ist insbesondere verboten, an Laternenpfählen oder öffentlichen Öftern zu klettern, sowie die in den öffentlichen Promenaden und in den auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Baum- und Gartenanlagen, Rasenplätze, Blumenbeete und Gebüsch zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Gabelweiser auszunehmen oder zu zerstören, Wege, Beete, Rasenplätze und Bänke zu verunreinigen oder auf den Bänken zu liegen.

§ 25. Anbringen von Placaten. Das Anbringen von Zetteln und Privat-Bekanntmachungen an öffentliche Gebäude ist unterlagt. An Privatgebäude dürfen ohne besondere Erlaubniß der Eigenthümer gleichfalls Zettel und Bekanntmachungen nicht angebracht werden.

§ 26. Aufstellen verkehrshindernder Gegenstände. Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist unterlagt (§ 366 Nr. 9 des Strafgesetzbuches).

§ 27. Gefährliches Aufstellen u. c. von Sachen. Stehenlassen und Führen von Thieren. Wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann, und wer Thiere auf öffentlicher Straße oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißern, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherungsmittel stehen läßt oder führt, macht sich strafbar (§ 366 Nr. 5 und 8 des Strafgesetzbuches). Pferde dürfen auf öffentlicher Straße nur im Schritt geführt werden, sofern sie nicht an einem Halfter oder einem kurzen Bügel angefaßt werden.

§ 28. Unbedeckte Brunnen, Keller u. c. Desgleichen macht sich strafbar, wer auf öffentlichen Straßen, auf Gassen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverschützt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann (§ 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuches).

§ 29. Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern von Materialien u. c. Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten oder zu anderen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben vorübergehend benutzet und der allgemeinen Benutzung zeitweise entgegen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 23 der Bauordnungs-Ordnung. Bei den fraglichen Verrichtungen sind Verunreinigungen thunlichst zu vermeiden, und event. solche Verunreinigungen möglichst schleunigst zu beseitigen. Während der Benutzung muß das Publicum entweder durch Sperrwehren, Einfriedigungen oder dergleichen an dem Betreten des betreffenden Theils der Straße verhindert oder durch Warnungszeichen davor gemahnt werden, auch ist während der Dunkelheit durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Publicums Sorge zu tragen. Die Beschaffung der genannten Schutzvorrichtungen liegt demjenigen ob, welcher die betreffenden Arbeiten ausführt, und demjenigen, welcher dieselben auszuführen übernommen hat.

§ 30. Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern. Das Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern auf die öffentliche

*) § 23 der Bauordnungs-Ordnung. Arbeiten auf öffentlichem Grunde, z. B. Aufstellen des Straßenpflasters, Auftragen des Grundes behufs Rohrverlegungen, Aufstellen von Baumplanen und Gerüsten, Hinzulegen von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallsige Anzeig beim Stadt-Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubniß erteilt ist.

Bleed Through Soiled Document

Torn Page(s)